

FRAUENRAT NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDESVERBAND DER FRAUENVERBÄNDE UND FRAUENGRUPPEN GEMISCHTER VERBÄNDE
ALS GEMEINNÜTZIG UND FÜHRUNGSWÜRDIG ANERKANNT



Postfach 9107
4150 Krefeld 12

2. Mai 1989

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2693

STELLUNGNAHME DES FRAUENRATs NW zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst

Der FRAUENRAT NW begrüßt die Bemühungen der Landesregierung, durch ein Gesetz zur Frauenförderung die beruflichen Chancen von Frauen zu verbessern. Er ist allerdings der Auffassung, daß der vorgelegte Gesetzestext den mit seiner Bezeichnung geweckten Ansprüchen nicht gerecht wird, handelt es sich doch eher um ein Gesetz zur Anhebung des Frauenanteils im öffentlichen Dienst, als um ein Gesetz zur Förderung von Frauen.

Der FRAUENRAT NW ist daher der Meinung, daß diese gesetzliche Regelung nur unter dem Vorbehalt befürwortet werden kann, daß konkrete Maßnahmen zur Förderung von Frauen Bestandteil dieses Gesetzes werden oder daß die Verpflichtung zur Aufstellung eines Frauenförderplanes - der u.a. diese Maßnahmen enthält - und Beachtung seiner Vorschriften im Gesetz verankert wird.

Der FRAUENRAT NW fordert konkret die Berücksichtigung folgender Punkte:

Zu Art. I, Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. II, Abs. 1

1. Klare Festlegung der in Art. I, Ziff. 1 und 2, bzw. Art. II, Abs. 1 des Gesetzesentwurfs angeführten "in der Person eines Mitbewerbers liegende(n) Gründe, die zur Bevorzugung dieses Mitbewerbers vor einer geeigneten, befähigten und fachlich qualifizierten Frau führen können.
2. Anerkennung der durch Familientätigkeit erworbenen Erfahrungen und Fähigkeiten als Qualifikationskriterien für die Ernennung bzw. Einstellung.

zur Stellungnahme des FRAUENRATs NW zum Entwurf eines Gesetzes zu
Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst

Zu Art. I, Ziff. 2

1. Anerkennung der durch Familientätigkeit erworbenen Erfahrungen und Fähigkeiten als Qualifikationskriterien für die Beförderung.
2. Festlegung, daß Kindererziehungszeiten / Erziehungsurlaub bzw. Familientätigkeit oder Teilzeitarbeit nicht zu Benachteiligungen bei Beförderungen führen dürfen; Festlegung von Kriterien für die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Ermittlung von Dienstzeiten.
3. Festlegung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung von Frauen als Voraussetzung für die Verbesserung beruflicher Chancen; Weiterbildungsangebote müssen in zeitlicher wie örtlicher Gestaltung die besonderen Lebenssituationen von Frauen berücksichtigen.
4. Festlegung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Frauen nach einer Phase der Familientätigkeit.
5. Klare Aussagen zur flexiblen Gestaltung von Arbeitsplätzen bzw. Teilung von Arbeitsplätzen auch bei qualifizierten Tätigkeiten, unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Lebensplanung der Betroffenen.

Der FRAUENRAT NW ist der Auffassung, daß ohne derartige unterstützende Maßnahmen eine Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst durch das beabsichtigte Gesetz nicht erreichbar ist und auch ein bewußtseinsbildender Effekt nicht zu erwarten ist.

gez. Marianne Reinartz
-Vorsitzende-